

Anmeldung eines Hundes

1. Halter des Hundes

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon/Fax _____

2. Angaben zum Hund

Rasse _____

Farbe _____

Besonderheiten
(z.B. kupierte Ohren, Rute) _____

Geschlecht männlich weiblich (zutreffendes ankreuzen)

geboren am _____

im Besitz ab _____

Zuzug mit Hund zum _____

bisherige Anschrift _____

Mikrochip-Nr. _____

haftpflichtversichert bei _____

Vers.Nr. _____

der Hund wird gehalten
(Ort, Straße, Haus-Nr.) _____

Vorbesitzer
(Name, Anschrift) _____

Züchter
(Name, Anschrift) _____

Werden im selben Haushalt noch weitere Hunde gehalten?

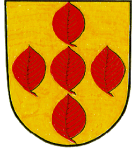
_____ _ja _____ _nein

**Das Merkblatt für Hundebesitzer/-innen in der Samtgemeinde
Lamspringe habe ich erhalten bzw. ausgedruckt.**

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte vergessen Sie nicht, diese Anmeldung zu unterschreiben!



Merkblatt für Hundebesitzer/-innen in der Samtgemeinde

Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S. 130; ber. S.184) – VORIS 21011-

Jede/r Hundehalter/-in muss

- **ihren/seinen Hund durch einen Transponder (Chip) kennzeichnen**

(Kennzeichnungspflicht nach § 4 NHundG)

Das bedeutet, dass der Hund einen Identifikations-Chip unter die Haut gespritzt bekommt. Per Lesegerät kann so der Besitzer ermittelt werden. Das Chippen hat bis zum 6. Lebensmonat zu erfolgen. Eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt die Kennzeichnungspflicht durch Transponder nicht. *Zum Chippen Ihres Hundes wenden Sie sich bitte an Ihren Tierarzt!*

- **eine Haftpflichtversicherung für den Hund abschließen (NHundG)**

Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung hat bis zum 6. Lebensmonat des Hundes zu erfolgen,

und zwar mit Mindestversicherungssummen von 500.000,00 € für Personen- und 250.000,00 € für

Sachschäden. *Bitte wenden Sie sich an ein Versicherungsunternehmen!*

Ab dem 01.07.2013

- **wird dann in Niedersachsen der sog. „Hundeführerschein“ Pflicht.**

-

(Nachweis der Sachkunde nach § 3 NHundG)

Der Sachkundenachweis (Hundeführerschein) soll bestimmte Kenntnisse über die Erziehung und Haltung von Hunden vermitteln und Gehorsam des Hundes unter Beweis stellen. Der Hundeführerschein ist vom Hundebesitzer mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen. Die Sachkundeprüfung wird von anerkannten Hundeschulen oder Tierärzten abgenommen.

Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre von der Aufnahme der Hundehaltung mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten hat, (Nachweiserbringung z.B. durch Heranziehungsbescheid über Hundesteuer bei der Samt-/Gemeindeverwaltung), gilt durch Erfahrung als sachkundig und muss den Hundeführerschein nicht erwerben!

Weiterhin tritt ab dem 01.07.2013

- **die Mitteilungspflicht gegenüber dem noch einzurichtenden Register nach § 6 NHundG in Kraft.**

Die Kommunen sind gem. § 17 Abs. 1 NHundG berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des NHundG zu überwachen.

Weitere Einzelheiten und Antworten auf die wichtigsten Fragen können auch nachgelesen werden auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

www.ml.niedersachsen.de